Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Az:

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 31. Juli 2026

Anfrage zur Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Auskünften zur Befindlichkeit von Bekannten im Krankenhaus und im Pflegeheim

Sehr geehrte [redacted]

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage [redacted] und die Eingangsbestätigung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) [redacted] kann ich Ihnen Folgendes zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Erteilung von Auskünften über betroffene Personen an deren Bekannte durch die Verantwortlichen mitteilen:

Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Grundsätzen von Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO müssen personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, d. h. es muss entweder eine Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer Daten vorliegen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DS-GVO oder eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung existieren (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) – f)). Darüber hinaus ist der Verantwortliche verpflichtet, die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und die Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO.

Personenbezogene Daten von Patienten im Krankenhaus oder im Pflegeheim gehören darüber hinaus zu den sog. besonderen Datenkategorien nach Art. 9 DS-GVO, vorliegend Gesundheitsdaten. Für diese Daten gilt ein besonderer Schutz. Nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätz-

lich untersagt. Dieses Verbot besteht jedoch nicht, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligt (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Darüber hinaus gibt es in Art 9 Abs. 2 DS-GVO verschiedene Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot, von denen nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO) eine vorliegen muss, um die Daten verarbeiten zu dürfen. Gleichwohl enthalten auch diese Ausnahmen keine Bestimmung, die es erlauben würde, personenbezogene (Gesundheits-) Daten an sog. unbefugte dritte Personen weiterzugeben.

Zu den sog. unbefugten dritten Personen zählen i. d. R. alle Personen, die nicht direkt mit der betroffenen Person verwandt sind. Damit auch „Bekannte“ der betroffenen Person vom Verantwortlichen Informationen über die Befindlichkeit der betroffenen Person erhalten können, muss die betroffene Person gegenüber dem/der Verantwortlichen in die Übermittlung ihrer Daten an den/die Bekannte/n einwilligen. Aus Gründen der Nachweispflicht ist es empfehlenswert, dass die betroffene Person diese Einwilligung schriftlich erteilt. Sofern Sie also möchten, dass der/die Verantwortliche (Krankenhaus oder Pflegeheim) Ihnen Informationen über Ihre Bekannte(n) mitteilt, müssten Ihre Bekannten gegenüber der/dem Verantwortlichen einwilligen, dass der/die Verantwortliche Ihnen diese Informationen erteilt.

Sofern keine entsprechende Einwilligung vorliegt, ist der die Verantwortliche nicht befugt, Ihnen Informationen zu erteilen. Somit war das Verhalten der in Ihrer Anfrage genannten Einrichtungen datenschutzrechtlich korrekt. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie Nachfragen haben, können Sie sich gern erneut an den TLfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]